Fassung: Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25.03.2021

Satzung der Gemeinde Rellingen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57) und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen folgende Satzung erlassen:

---

§ 1
Schutzzweck

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Gemeinde Rellingen der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

---

§ 2
Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die in anliegendem Kataster, welches Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Bäume im Innenbereich der Gemeinde Rellingen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) in der z. Zt. geltenden Fassung sowie im Außenbereich.

(2) Die unter Schutz stehenden Bäume werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Schutzwürdigkeit hin durch fachlich qualifizierte Beauftragte der Gemeinde Rellingen überprüft.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie nicht eigens in der Anlage zu dieser Satzung enthalten sind.

(4) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.

(5) Bäume im Lichtraumprofil und Bäume an freien Strecken der Bundesfern- und Landesstraßen in einem Abstand bis 4,50 m vom Fahrbahnrand bleiben von dieser Satzung unberührt.

(6) Der Baumbestand auf öffentlichem Grund steht grundsätzlich unter Schutz. Bei der Veräußerung von gemeindeeigenen Flächen wird die Schutzwürdigkeit der Bäume entsprechend übertragen.

(7) Die Bäume an der Rellinger Kirche (Hauptstraße/Kirchenstraße), auf dem Friedhof Rellingen (Hauptstraße/Hamburger Straße) und im Sauerberg'schen Park (Hauptstraße 17) sind einzeln und als Baumgruppe (Ensemble) besonders zu schützen und zu erhalten.

---

§ 3
Schutzbestimmungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.

(2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können.

Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemittel und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

(4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Es betrifft auch nicht unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der unaufschiebbaren Störungsbeseitigung an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen.

---

§ 4
Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihr/ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

(2) Für die Durchführung von Baumpflegemaßnahmen durch zertifizierte Fachbetriebe, die der Erhaltung der im Baumschutzkataster aufgeführten Bäume oder der Abwendung von Gefahren dienen und die gemäß der zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege) durchgeführt werden, können im Rahmen der verfügbaren Mittel für das Projekt „Mehr Grün für Rellingen“ finanzielle Zuschüsse beantragt werden. Grundlage hierfür ist die selbstständige Förderrichtlinie für die Vergabe von Haushaltsmitteln zur Baumpflege in der Gemeinde Rellingen.

---

§ 5
Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zugelassen, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
2. ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 LBO

geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, oder
5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb), und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(3) Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar verwirklicht werden, sofern nichts anderes bestimmt wird.

---

§ 6
Antragsunterlagen und zuständige Behörde

(1) Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde Rellingen schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag solle eine möglichst maßstabsgerechte Skizze beigefügt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

(2) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Absatz 1 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 54 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes.

---

§ 7
Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

(1) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie der Befreiung nach § 54 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes soll der Antragstellerin / dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre/seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 16 bis 18 cm Stammumfang, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Ersatzpflanzung ist nach einem Zeitraum von 2 Jahren ab der Pflanzung nochmals zu überprüfen. Für eine Ersatzpflanzung auf Gemeindefläche hat die Antragstellerin / der Antragsteller zusätzlich zum Wert des Baumes einen Betrag in Höhe von 500,-- € für die laufende Pflege je Baum an die Gemeinde Rellingen zu zahlen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller kann die Ersatzanpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages in Höhe von mindestens 1.500,-- € an die Gemeinde abwenden, wenn ihr/ ihm die Ersatzanpflanzung auf ihrem/seinem Grundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme – und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der geforderten Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller die Verpflichtungen nach Satz 1 nicht erfüllt.

(3) Im Zusammenhang mit der Versorgung durch Energie und der Ver- oder Entsorgung von Wasser und Abwasser kommen Ersatzanpflanzungen oder ersatzweise Geldzahlungsauflagen nicht in Betracht, soweit die Entfernung eines Baumes nach der Gesetzeslage erforderlich oder im öffentlichen Interesse nach Feststellung durch fachlich qualifizierte Beauftragte der Gemeinde notwendig ist.

(4) Ersatzanpflanzungen im Sinne des Abs. 2 fallen ebenfalls unter den Schutz dieser Baumschutzsatzung.

(5) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsauflage sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen oder anderen ökologischen Maßnahmen durch die Gemeinde im Gemeindegebiet zu verwenden.

---

§ 8
Folgenbeseitigung

(1) Wer als Eigentümerin/Eigentümer oder Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen, Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersetzung geboten ist.

Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 54 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes nicht vor, hat die Eigentümerin / der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 7 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

(2) Hat eine Dritte/ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten/ dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen die Dritte/ den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 Satz 2 die Eigentümerin/ dem Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadensersatzanspruchs.

Die Eigentümerin/ der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.

(3) Steht der Eigentümerin/ dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch nicht zu oder hat sie/er ihn nach Abs.2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat sie/ er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

---

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Rellingen, Fachbereich Planen und Bauen ist berechtigt, auf der Grundlage von eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung zu schützenden Bäume mit den dafür erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Baumschutzes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3, 4 des

Landesdatenschutzgesetz Schleswig Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden. Dazu gehören:

a. Name und Vorname sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört
b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes
c. Anschrift / Lage des zu schützenden Baumes

(3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört, können der zuständigen Stelle der Gemeinde Rellingen, Fachbereich Planen und Bauen personenbezogene Daten übermittelt werden von:

a. Grundstückseigentümern
b. örtlichen Naturschutzverbänden
c. der Polizei
d. den Einwohnermeldeämtern
e. dem Fachbereich Bürgerservice der Gemeinde Rellingen
f. dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Beim Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an andere Stellen übermittelt werden.

---

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

---

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rellingen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 30.05.1994 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 26.02.2007 außer Kraft.

Rellingen, den
Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister